

Vergütung ökologischer Mehrwert

für Strom aus erneuerbaren Energiequellen

gültig ab 1.1.2022

Anwendung

Unabhängige Produzenten sind frei, den ökologischen Mehrwert aus Ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturemade) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

Das EWB ist auf freiwilliger Basis bereit, den ökologischen Mehrwert abzunehmen (vorbehältlich den entsprechenden Verwendungsmöglichkeiten)

Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird vom EWB jährlich festgelegt. Jeder Produzent hat ein jährliches Wahlrecht, ob er den ökologischen Mehrwert selber vermarkten oder an das EWB abtreten will. Will ein Produzent von diesem Wahlrecht Gebrauch machen und den Abnehmer wechseln, ist dies dem EWB bis 30. November mitzuteilen. Im Umkehrschluss ist auch das EWB berechtigt, Produzenten bis 30. November mitzuteilen, falls der ökologische Mehrwert nicht mehr benötigt wird.

Vergütungssatz

**Tag- und Nachtpreis pro kWh
(00.00 bis 24.00 Uhr)**

2.10 Rappen exkl. MwSt.

Bedingungen

- Die kostendeckende Einspeisevergütung wird nicht in Anspruch genommen
- Abtretung des ökologischen Mehrwertes an das EWB
- Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz des EWB (0.4 kV)

Allgemeine Informationen

- Gesetzliche Steuern, Abgaben und weitere Belastungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen
- Preise und Konditionen gültig ab 1. Januar 2022, bis sie durch neue ersetzt werden. Grundlage ist der „Vertrag zur Übertragung des ökologischen Mehrwertes“.